



Unternehmenssteuerreform 2008

Allgemeines:

Am 25.05.2007 hat der Bundestag die Unternehmensteuerreform 2008 beschlossen. Der Bundesrat hat der Reform am 06.07.2007 zugestimmt. Die meisten gesetzlichen Neuregelungen treten ab 01.01.2008 in Kraft.

Hauptprofiteure der Reform sind die Kapitalgesellschaften. Ihnen kommt in erster Linie die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % zugute, so dass die Gesamtsteuerlast (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag) von Kapitalgesellschaften durchschnittlich von 38,65 % auf 29,83 % sinkt. Im Gegenzug zielen aber auch einige Belastungen der Reform (Zinsschranke, Mantelkauf,...) weitgehend auf die Besonderheiten von Kapitalgesellschaften und Konzernen ab.

Aus Gleichbehandlungsgründen wurden auch für die Personengesellschaften einzelne Verbesserungen geschaffen, damit sie nicht nur an der Gegenfinanzierung beteiligt werden. Diese Neuregelungen betreffen auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die weit überwiegend als Einzel- und Personenunternehmen organisiert sind.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) besonders relevante Regelungen:

1. Gewinnthesaurierung:

Im Rahmen der Gewinnthesaurierung können Personengesellschaften und Einzelunternehmen Gewinne zu einem Einkommensteuersatz von 28,25 % zzgl. SolZ versteuern, wenn sie diese nicht entnehmen, sondern im Unternehmen belassen. Werden die Gewinne später ausgeschüttet, so müssen sie mit einem Abgeltungssteuersatz von 25 % nachversteuert werden.

Die kleineren Unternehmen werden die Gewinnthesaurierung wohl nur selten nutzen können, da sie häufig einen großen Teil des Gewinns sofort für den eigenen Lebensunterhalt entnehmen müssen. Aber selbst dann, wenn ein Verbleib des Gewinns im Betrieb möglich wäre, werden diese Betriebe die Neuregelung häufig nicht nutzen, weil für sie wegen ihres geringen persönlichen Steuersatzes die Sofortversteuerung insgesamt günstiger ist.

Von der auf den ersten Blick vorteilhaft erscheinende Neuregelung werden deshalb wohl nur wenige große Personenunternehmen Gebrauch machen können. Diese haben jedoch dann das Problem, dass zukünftige Entnahmen grundsätzlich zuerst aus der Thesaurierungsrücklage getätigt werden müssen (mit Nachversteuerung von 25 %), bevor auf das progressiv versteuerte Altkapital zurückgegriffen werden kann.

2. Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG

Die sogenannte Ansparabschreibung des § 7 g EStG wird in Investitionsabzugsbetrag umbenannt und umgestaltet. Davon sollen v. a. kleinere und mittlere Unternehmen profitieren. Grundgedanke der Regelung in § 7 g EStG ist es, dass ein Unternehmen, das Investitionen vornehmen möchte, zunächst eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden kann. Dadurch wird die Finanzierung bestimmter Investitionen erleichtert.

Wird die Investition dann getätigt, muss die Rücklage zwar gewinnerhöhend wieder aufgelöst werden, es können jedoch im Gegenzug Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, die ihrerseits den Gewinn wieder mindern. Im Idealfall gleichen sich diese beiden Maßnahmen aus.

Ziel der Politik war es nun, dieses bereits jetzt häufig genutzte Instrument noch attraktiver für die Betriebe zu machen. Im Einzelnen ergeben sich durch die Reform folgende Änderungen:

- Die Betriebsgrößenvoraussetzungen für den neuen Investitionsabzugsbetrag werden für **gewerbliches Betriebsvermögen** auf 235.000 € angehoben. Bei **Betrieben der Land- und Forstwirtschaft** wird nicht mehr auf den Einheitswert, der sich aus Wirtschaftswert und Wohnwert (des privaten Wohnhauses) zusammensetzt, sondern nur noch auf den Wirtschaftswert (bzw. den Ersatzwirtschaftswert in den neuen Bundesländern) abgestellt. Außerdem wird die Betriebsgrößengrenze auf 125.000 € angehoben.
- Der Abzugshöchstbetrag wird von 154.000 € auf 200.000 € erhöht. Er kann für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden. Außerdem soll er jetzt auch für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter gelten.
- Zukünftig muss der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nur noch „seiner Funktion nach“ benennen. Bisher war eine „hinreichende Bezeichnung“ erforderlich. Durch diese Lockerung bei der Zweckbestimmung bleiben sinnvolle Investitionsentscheidungen auch bei geändertem wirtschaftlichen Umfeld möglich. So umfasst z. B. die Bezeichnung landwirtschaftliche Maschine sowohl den Schlepper als auch den Mähdrescher.
- Der Investitionszeitraum wird von 2 auf 3 Jahre angehoben. Wird innerhalb dieses Zeitraums der Abzugsbetrag nicht vollständig in Anspruch genommen, so ist der Abzug im Abzugsjahr rückwirkend aufzulösen. Die bisherige Gewinnerhöhung von 6 % wird dadurch ersetzt. Diese Neuregelung ist zu kritisieren, da die bisherige Strafverzinsung als Sanktion ausreichend gewesen wäre. Die neue Vorgehensweise führt nämlich dazu, dass bei einer fehlgeschlagenen Investition der Steuerbescheid und die darauf aufbauenden förderrechtlichen und sozialrechtlichen Bescheide, für die der Steuerbescheid als Grundlagenbescheid dient (z.B. Alterskassenzuschuss, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, ...), rückwirkend geändert werden müssen. Die Argumente des Berufsstandes gegen einen solch enormen Bürokratieaufwand fanden jedoch bei der Politik kein Gehör.

Die Neuregelungen des § 7g EStG gelten für alle Wirtschaftsjahre, die nach der Verkündung enden. Nicht betroffen ist daher das Wirtschaftsjahr 06/07, welches am 30. Juni 2007 endet. Für das dann beginnende Wirtschaftsjahr 07/08 ist die Neuregelung aber bereits zu beachten.

3. Abgeltungssteuer (ab 2009)

Ab 1.1.2009 wird eine Abgeltungssteuer i. H. v. 25 % für Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, private Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren, aber nicht für Grundstücksverkäufe) eingeführt. Der Steuerabzug wird direkt von der Bank einbehalten.

Die Steuerpflichtigen, die einen geringeren persönlichen Steuersatz als die Abgeltungssteuer haben, können sich zur Steuer veranlagten lassen.

4. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

- Die Sofortabschreibung für geringwertige bewegliche Wirtschaftsgüter (GWG) des Anlagevermögens soll bei den Gewinneinkünften (LuF, Gewerbebetrieb, selbst. Arbeit) auf Wirtschaftsgüter reduziert werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr als 150 € betragen. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 € und bis zu 1.000 € muss ein Sammelposten gebildet werden. In diesem Sammelposten wird die Summe aller Zugänge pro Kalenderjahr erfasst und einheitlich über 5 Jahre abgeschrieben.
Die derzeit geltende und bewährte Gruppenbewertung bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung soll neben dieser Neuregelung beibehalten bleiben.
- Die degressive Abschreibung (Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen), die in den vergangenen Jahren mehrmals geändert wurde, soll nun für Anschaffungen ab 2008 endgültig abgeschafft werden.
- Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die sog. „Reichensteuer“ ab dem VZ 2008 auch für unternehmerische Einkünfte gilt; also auch für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Die bisherige Ausnahme für Einkünfte gem. §§ 13, 15 und 18 EStG entfällt ab dem VZ 2008.